

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbetrieb Dippoldiswalde"

vom 21. Januar 2016

Aufgrund der §§ 4 und 95a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2015 (SächsGVBl. S. 146) rechtsbereinigt mit Stand vom 09. Mai 2015, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Januar 2016 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbetrieb Dippoldiswalde" beschlossen:

Artikel 1

§ 8 - Betriebsausschuss

der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbetrieb Dippoldiswalde" vom 09. Januar 2014 wird in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- " (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:
 - die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR beträgt,
 - 2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, im Wert von mehr als 2.000 EUR (Buchwert), aber nicht mehr als 10.000 EUR (Buchwert) im Einzelfall,
 - 3. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR, außer befristete Niederschlagungen von einem Jahr bis zu 3 Jahren in unbegrenzter Höhe sowie durch Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Verwaltungsakte bzw. Verfügungen u. ä. vorgegebene Sachverhalte, die unabwendbar zu einem Verzicht (z. B. Restschuldbefreiungsverfahren) bzw. zu einer Niederschlagung (z. B. Eröffnung Insolvenzverfahren) führen,
 - 4. die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
 - 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 - 6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitiger nicht oder nur aus besonderem Grund lösba-

- ren Bindung des Eigenbetrieb, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 2.500 EUR übersteigt,
- 7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen, bei einem Wert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
- 8. außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,
- 9. Vergabe von Aufträgen über 50.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall,
- 10.sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Eigenbetrieb vom Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorgelegt werden oder deren Vorlage der Betriebsausschuss verlangt hat.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbetrieb Dippoldiswalde" tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbetrieb Dippoldiswalde" vom 09. Januar 2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 21.01.2016

J. Peter Oberbürgermeister Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt Dippoldiswalde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<u>Bekanntmachungsvermerk</u>: veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 05.02.2016

J. Peter Siegel Oberbürgermeister